

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für den Kinderspielkreis
in der Gemeinde Langendorf
(Kinderspielkreisgebührensatzung)

§ 1

Die Gemeinde unterhält als öffentliche Einrichtung einen Kinderspielkreis, in welchem Kinder aufgenommen werden können, die 2 Jahre oder älter, aber noch nicht schulpflichtig sind.

§ 2

a) Die Gebührensätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren betragen:

1. Für eine 4 ½ –stündige Betreuung (8.00 – 12.30 Uhr) sind monatlich folgende Gebühren je zugelassenes Kind zu entrichten:
 - a) für das 1. Kind einer Familie 75,00 €
 - b) für das 2. und jedes weitere Kind einer Familie 60,00 €

b) Die Gebührensätze für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren betragen:

1. Für eine 4 ½ - stündige Betreuung (8.00 – 12.30 Uhr) sind monatlich folgende Gebühren je zugelassenes Kind zu entrichten:
 - a) für das 1. Kind einer Familie 112,00 €
 - b) für das 2. Kind und jedes weitere Kind einer Familie 90,00 €

Der Gebührensatz nach § 2 b) wird nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes dem Gebührensatz nach § 2 a) angepasst. Die Anpassung erfolgt im darauffolgenden Monat.

2. Durch die in Abs. 1 angegebenen Gebühren sind die Kosten für ein Milchgetränk abgegolten.
3. Gastkinder zahlen pro Tag 5,00 €.

Die Dauer der Benutzung durch Gastkinder wird von der Kinderspielkreisleiterin bestimmt. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

4. Für eine zusätzliche Betreuung (Sonderöffnungszeiten) am Morgen (7.30 bis 8.00 Uhr) und Mittag (12.30 bis 13.00 Uhr) wird je halber Stunde eine Gebühr in Höhe von 17,00 € je zugelassenes Kind erhoben. Die Sonderöffnungszeiten tritt nur in Kraft, wenn hierfür mindestens 3 Kinder jeweils zu Beginn des Spielkreisjahres (01.08. eines jeden Jahres) angemeldet sind. Die Gebühr für die Nutzung von Sonderöffnungszeiten ist für das volle Spielkreisjahr zu zahlen.

§ 3

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Zulassung zum Kinderspielkreis. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats zugelassen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. des lfd. Monats zugelassen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist in voller Höhe für im Spielkreis verbleibende Kinder weiterzuzahlen bei Ferien, bei vom Gesundheitsamt angeordneten und bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus dem Kinderspielkreis schriftlich von den Erziehungsberechtigten abgemeldet wird.

- (5) Bei Schulanfängern endet die Zahlungspflicht zum Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmals den Kinderspielkreis besucht. Eine schriftliche Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

§ 4

Zahlungspflichtig sind die Eltern der Kinder bzw. deren gesetzlicher Vertreter. Die Gebühr ist bis zum 05. eines jeden Monats an die Samtgemeindekasse in Dannenberg (Elbe) zu zahlen. Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat wird das Kind vom weiteren Besuch des Kinderspielkreises ausgeschlossen.

§ 5

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.

§ 7

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Kinderspielkreisgebührensatzung vom 11.06.1980 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.06.1984 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 22.09.1989 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.06.1992, der 2. Änderungssatzung vom 05.04.1994, der 3. Änderungssatzung vom 17.02.1998, der 4. Änderungssatzung vom 19.10.1999, der Euro-Anpassungssatzung vom 31.07.2001, der 6. Änderungssatzung vom 04.06.2002, der 7. Änderungssatzung vom 19.11.2002, der 8. Änderungssatzung vom 02.08.2005, der 9. Änderungssatzung vom 17.12.2008 sowie der 10. Änderungssatzung vom 29.05.2012 wieder.